



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **06/26/15G**  
vom **29.06.2006**  
P051980

Ratschlag betreffend Erlass eines Standortförderungsgesetzes, der ausserordentlichen Entnahme von Mitteln aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit

---

05.1980.02, Bericht der WAK vom 01.06.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 29 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup>, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.1980.01 vom 20. Dezember 2005 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 05.1980.02 vom 31. Mai 2006, beschliesst:

I.

### Ziele

§1 Die Region Basel ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Standort und wird national und international als solcher wahrgenommen.

<sup>2</sup> Basel bietet relativ zu seiner Grösse eine hohe Zahl produktiver Arbeitsplätze und erzielt daraus eine überdurchschnittliche Wertschöpfung.

<sup>3</sup> Der Standort Basel entwickelt sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit.

### Massnahmen zur Zielerreichung

§2 Die kantonalen Behörden berücksichtigen bei der Erfüllung aller Aufgaben die Ziele dieses Gesetzes.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat sorgt für eine institutionalisierte interdepartementale Koordination der verschiedenen staatlichen Aufgaben im Hinblick auf die Standortförderung.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat beobachtet laufend die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Er berichtet dem Grossen Rat mindestens alle vier Jahre dazu und schlägt diesem allfällige Massnahmen vor.

---

<sup>1</sup> SG 111.100

### **Kommunikation**

§3 Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Bekanntheit Basels gesteigert, das Image positiv beeinflusst sowie die Stärken Basels kommuniziert werden.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck kann er Institutionen, die Aufgaben gemäss Absatz 1 erfüllen, unterstützen.

### **Ergänzende Massnahmen zur Zielerreichung**

§4 In Ergänzung zu den §§ 2 und 3 kann der Regierungsrat kurzfristig in der Regel einmalige Projekte zur Entwicklung des Standorts Basel finanzieren.

<sup>2</sup> Diese Projekte sollen auf der Basis der bestehenden Stärken Basels die Standortfaktoren für Unternehmen und Institutionen verbessern.

### **Finanzierung**

§5 Für Projekte im Sinne von § 4 wird ein Standortförderungsfonds eingerichtet.

<sup>2</sup> Das Fondsvermögen wird auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf CHF 5'000'000 festgesetzt.

<sup>3</sup> Der Fonds wird aus allgemeinen Staatsmitteln geäufnet durch

- a. eine ordentliche jährliche Zuweisung von CHF 1'000'000,
- b. allfällige ausserordentliche Zuweisungen.

<sup>4</sup> Über die Entnahme von Mitteln entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung der Finanzkommission des Grossen Rates.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Standortförderungsfonds.

### **Zusammenarbeit mit Dritten**

§6 Der Regierungsrat arbeitet im Rahmen dieses Gesetzes aktiv mit der Wirtschaft sowie mit dem Bund und mit regionalen und lokalen Gemeinwesen im In- und Ausland zusammen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat koordiniert Massnahmen im Rahmen der Standortförderung, wo immer sinnvoll, mit dem Kanton Basel-Landschaft.

## **II. Änderung anderer Erlasse:**

Das Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Dem Fonds werden zulasten der allgemeinen Staatsmittel jährlich CHF 7'000'000 zugewiesen.

Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 29. Juni 2006.

§ 6a Die Zuweisung von CHF 7'000'000 erfolgt erstmals per Rechnung 2006.

---

<sup>2</sup> SG 835.200.

### **III. Wirksamkeit**

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.